



STADT GERSFELD (RHÖN)

ABWASSERBEITRAGS- UND –GEBÜHRENSATZUNG (ABWBGS)

**FÜR DIE KERNSTADT SOWIE DIE STADTTEILE DALHERDA, MAIERSBACH, MOSBACH,
OBERNHAUSEN, RENGERSFELD, RODENBACH, SANDBERG UND SCHACHEN**

**EINSCHLIESSLICH I. NACHTRAG VOM 20.09.1984
EINSCHLIESSLICH II. NACHTRAG VOM 07.11.1985
EINSCHLIESSLICH III. NACHTRAG VOM 18.12.1986
EINSCHLIESSLICH IV. NACHTRAG VOM 18.10.1990
EINSCHLIESSLICH V. NACHTRAG VOM 17.01.1991
EINSCHLIESSLICH VI. NACHTRAG VOM 19.05.1994
EINSCHLIESSLICH VII. NACHTRAG VOM 09.02.1995
EINSCHLIESSLICH VIII. NACHTRAG VOM 10.07.1997
EINSCHLIESSLICH IX. NACHTRAG VOM 16.12.1999
EINSCHLIESSLICH EURO-ARTKELSATZUNG VOM 27.09.2001
EINSCHLIESSLICH XI. NACHTRAG VOM 22.05.2003
EINSCHLIESSLICH XII. NACHTRAG VOM 13.12.2007**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), der §§ 50 bis 53 des Hess. Wassergesetzes (HWG) vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 3.11.1994 (BGBl. I S. 3370 und der §§ 1 und 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) vom 18.12.1995 (GVBl. I 1996 S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) folgende Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 08.09.1982, einschließlich der Nachträge I bis XII, beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung Abwasserbeiträge, laufenden Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben und Kleininleiterabgaben sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Abwassersatzung gilt auch für diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

Teil I

§ 2 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben.
- (2) Die Teilbeiträge des Abwasserbeitrages werden nach der Grundstücksfläche errechnet; sie sind bis zu zwei zulässigen Vollgeschossen im Beitragssatz einheitlich. Mit dem dritten Vollgeschoss wird auf die Teilbeiträge für jedes weitere zulässige Vollgeschoss ein Aufschlag erhoben.

Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, werden die Teilbeiträge nach der tatsächlichen Bebauung errechnet.

Der Begriff des Vollgeschosses ergibt sich aus § 2 der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	je m ² Grundstücksfläche bei zulässiger Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen	€ Aufschlag je m ² Grundstücksfläche pro Vollgeschoss ab dem dritten Vollgeschoss
1. für die öffentliche Abwassersammelleitungen	4,00 €	2,00 €
2. für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage	-, - €	-, - €

Wenn die Grundstücksentwässerung in einzelnen Straßen, Straßenteilen, Ortsteilen oder bei einzelnen Grundstücken zulässigerweise vom Regelfall abweicht, so werden vom Teilbeitrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen folgende Anteile erhoben:

- a) bei Abnahme des Niederschlagswassers = ein Viertel
- b) bei Abnahme des Schmutzwassers ohne Fäkalien = zwei Viertel
- c) bei Abnahme des Schmutzwassers mit Fäkalien = drei Viertel

Die Bestimmungen über den Teilbeitrag für die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

(4) Wird ein bereits an die Ortsentwässerung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines oder mehrerer angrenzender Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes oder nur für einzelne Abwasserarten im Sinne des Abs. 3 erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftliche Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das oder für die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu zahlen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag unterliegen die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung fallende Grundstücke, wenn
- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufgrund der Bestimmung des § 3 der Abwassersatzung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich die Abwässer des Grundstückes in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) stellt gemäß § 11 Abs. 9 HessKAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fertiggestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss) und dass die betroffenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Abwassersatzung). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Stadt kann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auch n einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertig stellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrates der Stadt Gersfeld (Rhön) über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung de Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß 3 6 der Abwassersatzung, einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe des Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt von der nicht genehmigten Abwassereinleitung.
- (5) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht in dem dort festgelegten Umfang nach Maßgabe diese Paragraphen mit dem Zeitpunkt, in dem die Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend genutzt werden kann oder muss. § 4 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (6) Im Falle des § 2 Abs. 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit.
- (7) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden oder bei dem Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche und rechtliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Abwassersatzung auf seinen Antrag hin gemäß § 6 der Abwassersatzung der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (8) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.
- (9) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der i Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6 Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtliche Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 HessKAG) begonnen wird.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird eine Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, wird die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Die Abwassergebühren werden nach der Menge aller Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom angeschlossenen Grundstück zugeführt werden.

Als Abwasser gelten:

- a) die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus Versorgungsanlagen anderer Wasserversorgungsunternehmen entnommenen Wassermengen,

Als öffentliche Gesamtfläche gilt die Fläche, bestehend aus Fahrbahn, Radwegen, Bürgersteigen, Plätzen, Fußwegen, deren Niederschlagswässer in eine betriebsfähige Abwasseranlage der Stadt Gersfeld (Rhön) eingeleitet werden. Es kommen nur solche Flächen in Ansatz, die geteert oder gepflastert sind und innerhalb einer Ortsanlage liegen.
 - b) die aus anderen Anlagen (z. B. Quellen, Brunnen, Wasserläufen, Grundwasser) entnommene Wassermenge, die durch einem vom Grundstückseigentümer anzuschaffenden und zu unterhaltenden, von der Stadt jederzeit überprüfbar, gültig geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu messen ist (§ 9 Abs. 5 der Abwassersatzung).
 - c) Niederschlagswässer von öffentlichen Verkehrsflächen
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühr insoweit abgesetzt, als sie **15 m³ jährlich** übersteigen. Wassermengen bis zu 15 m³ pro Jahr und abgeschlossenem Grundstück bleiben vom Abzug ausgeschlossen. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer durch auf seine Kosten anzubringende Sonderwasserzähler zu erbringen. Diese Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Stadt mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern zu installieren und müssen jederzeit durch die Stadt überprüft werden können.

Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, dass durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden dürfen oder für die eine ausdrückliche Befreiung vom Benutzungszwang erteilt ist. In dieser Erklärung sind diese Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z.B. Viehtränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Getränken). Verstöße gegen diese Erklärung und gegen die Bestimmungen dieses Absatzes schließen die Anwendung des Satzes 1 für die in Frage kommenden Abrechnungszeiträume aus. Soweit Sonderwasserzähler von der Stadt eingesetzt und unterhalten werden, wird eine monatliche Zählermiete (§ 16 Abs. 1) pro Sonderwasserzähler erhoben.

- (4) Wenn im Einzelfalle ein Nachweis mittels Sonderwasserzähler nicht möglich ist, muss der Grundstückseigentümer den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen erbringen, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge ermöglichen. In diesem Falle wird der Nachweis nur dann berücksichtigt, wenn er bis zu 31. März des folgenden Jahres erbracht wird.

Der aufgrund dieses Nachweises gegebenenfalls vorzunehmende Abzug von den Abwassergebühren wird bei der nächstmöglichen Gebührenanforderung verrechnet bzw. gutgeschrieben.

Angeschlossene Landwirte können bei der Stadt die Erstattung der Abwassergebühr für 12 m³ /Jahr bezogenes Wasser je Großvieheinheit (GVE) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beantragen. Zugrunde gelegt für den im Betrieb vorhandenen Viehbestand wird die Viehbestandsliste, welche von jedem Viehhalter mit dem Stand 01.12. eines Jahres zu erstellen ist.

Es entspricht:

1 Pferd	= 1 GVE
1 Kuh, 1 Färse, 1 Zuchtbulle	= 1 GVE
1 Mastvieh über 2 Jahre	= 1 GVE
1 Fohlen	= 0,7 GVE
1 Jungrind von 1 – 2 Jahren	= 0,7 GVE
1 Jungrind, 1 Kalb unter 1 Jahr	= 0,3 GVE
1 Eber, 1 Zuchtsau	= 0,2 GVE
50 Hühner	= 0,2 GVE
1 Mastschwein, 1 Jungeber über 8 Wochen	= 0,1 GVE
1 Jungsau über 8 Wochen, 1 Ziege	= 0,1 GVE
1 Schaf über ein Jahr	= 0,1 GVE
1 Schaf unter ein Jahr	= 0,05 GVE
1 Ferkel unter 8 Wochen	= 0,05 GVE

Die Anträge für das laufende Jahr müssen spätestens bis zum 15. Dezember gestellt werden. Gesamtviehbestände unter 1 Großvieheinheit werden bei der Gebührenerstattung nicht berücksichtigt.

Dieser Abzug erfolgt jedoch nur bis zur verbleibenden Menge von 24 m³ pro Person und Jahr je abgeschlossenem Grundstück.

- (5) Anstelle der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestatten, dass gültig geeichte oder beglaubigte Abwasserzähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden, durch die alle vom Grundstück abgenommenen Abwässer zu leisten sind.
- (6) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Errechnung der Abwassermenge Zugrunde gelegt wird dabei die höhere Verbrauchsmenge.
- (7) Bei unerlaubter Einleitung von Abwasser wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

- (8) Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwasser beträgt
- a) bei Abnahme des Abwassers mit und ohne Fäkalien für alle Stadtteile zum 01. Januar 2008 je cbm € 2,65
 - b) bei Entleerung von Hausklärgruben, deren Überlauf nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird je cbm entsorgten Grubeninhalte € 38,00
 - c) Abwassergebührenzahler nach a), deren Fäkalien der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden, erhalten auf Antrag einmal jährlich eine 3 m³ Klärgrube kostenlos geleert.
 - d) Regenwassergebühr/Straßenentwässerung je m² angeschlossene öffentliche Verkehrsfläche € 0,26
- (9) Soweit die Beseitigung gewerblicher, industrieller oder sonstiger nicht häuslicher Abwässer einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr festgesetzt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn
- a) der Verschmutzungsgrad des Abwassers dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der abgesetzten Probe nach der Dichromatmethode) den Wert von 600 g/m³ übersteigt und /oder
 - b) die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte festgestellt wird.

Rührt der erhöhte Aufwand aus der Einleitung von Abwasser mit hoher CSB-Konzentration her (CSB größere als 600 g/m³), so errechnet sich die höhere Abwassergebühr pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G \times \left(0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{400} + 0,7 \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach Abs. 8 Buchstabe b) ist.

Bei Überschreitung der aufgrund von § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen), erhöhte sich die Abwassergebühr, wenn die Summe der Überschreitungen der einzelnen Grenzwerte bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten jeweils mehr als 100 v. H. beträgt nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in v. H.	0-100	101-200	201-300
Erhöhung der Abwassergebühr Nach As. 8 Buchst. B) um v. H.	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100-prozentige Überschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach Abs. 8 Buchst b) um weitere 10 v. H.

Das Messergebnis ist dem betreffenden Anschlussnehmer mitzuteilen.

Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die vermuten lassen, dass die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad und/oder geringere Schädlichkeit haben, oder dies bei der nächsten routinemäßigen Kontrolle durch Beauftragte der Stadt festgestellt wird.

Mit erbrachtem Nachweis kann der Gebührenpflichtige die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades und/oder der Schädlichkeit des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsgrad und/oder die Schädlichkeit gilt ab dem Eingang des Antrages auf diese Feststellung.

§ 9 Entstehen der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) In den Fällen einer unerlaubten Einleitung von Abwasser entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Einleitung.

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühr gemäß § 8 ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonates, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt verlangt die Kanalbenutzungsgebühren ganzjährlich; ein Rechtsanspruch der Abwassereinleiter auf Abrechnung an bestimmten Kalender- oder Wochentagen besteht nicht.
- (2) Die Stadt kann vierteljährlich Vorausleistungen anfordern. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Jahresabrechnung durchzuführen.
- (3) Die Abwassergebühr gemäß § 8 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Vorausleistungen werden zu den im Bescheid genannten Zahlungsterminen fällig.

§ 12 Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

- (1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgaben nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG zu einem Verlust der ohne diese Störung erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
- (2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabensenkung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

Teil III

§ 13 Kleineinleiterabgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in ein Untergrund einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

- (2) Die Kleininleiterabgabe wird nach den für das Grundstück errechneten Einwohnergleichwerten (EGW) bemessen. Die Einwohnergleichwerte errechnen sich wie folgt:
- a) Bei ausschließlich dem ständigen wohnen dienenden Grundstücken wird die Abgabe nach der Zahl der Bewohner berechnet oder geschätzt, die dort am 30.06. des Vorjahres mit 1. oder 2. Wohnsitz gemeldet waren. Maßgebend für die Zahl der Bewohner am Stichtag ist die bei der Meldebehörde geführte Meldekartei.
- Pro Einwohner wird ein halber Einwohnergleichwert berechnet.
- b) Bei nicht ausschließlich dem Wohnen dienenden Grundstücken (z. B. Hotels, Gaststätten, Ferienhäuser, Campingplätzen etc.) wird die Abgabe nach der Wasserbenutzungsmenge (öffentliche oder eigene Versorgung) des Vorjahres vor dem Erhebungszeitraum berechnet. Dabei wird je angefangene 45 m³ Wasserverbrauch ein halber Einwohnergleichwert berechnet.
- Als Mindestabgabe wird die Anzahl der angemeldeten Bewohner berechnet.
- c) Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen (Ausschlussfrist). Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (z. B. durch Tankwagen) oder dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerische oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht zu werden. Der Abgabepflichtige hat die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kleininleiterabgabe beträgt je halber Einwohnergleichwert 22,50 € im Jahr.
- (4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt Gersfeld (Rhön) vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 2,50 € pro Jahr.
- (5) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleininleiterabgabe wird zu den Steuerzahlungsterminen zu je ¼ am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (6) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger . Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil IV

§ 14

Verwaltungsgebühren

- (1) Für jedes Ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 8 Abs. 2, der Sonderwasserzähler nach § 8 Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 8 Abs. 5 ist eine Verwaltungsgebühr je abgelesenen Zähler und je Ablesung von 1,50 € zu zahlen. Dies trifft nicht zu für Ablesungen, die zur Ermittlung des Wassergeldes erfolgen.
- (2) Für jede vom Anschlussnehmer gewünschten Zwischenablesung hat der Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 € je Ablesung.
- (3) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit den jeweiligen Amtshandlungen; für die Fälligkeit gilt §1, Abs. 1.
- (4) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens des Zählers Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil V

§ 15 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlußleitung ist der Stadt zu erstatten.
- (2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (3) Die Aufwendungen der Stadt für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Kanalanschlußleitungen muss der Grundstückseigentümer in vollem Umfange der Stadt auch dann ersetzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.
- (4) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zu Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück

Teil VI

§ 16 Zählermiete

- (1) Die Miete für stadteigene Wasserzähler beträgt je Kalendermonat:

Zählerdimension	Preis
3/4 "--	1,00 €
3/4 "	1,00 €
1 "--	1,20 €
1 "	1,30 €
1 1/2 "--	1,60 €
1 1/2 "	1,60 €
DN 50	8,10 €
DN 80	10,40 €

Die Miete wird nur dort erhoben, wo die Wasserzähler lediglich zur Feststellung des Frischwasserverbrauches zwecks Errechnung der Kanalbenutzungsgebühren benötigt werden.

- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) Für die Abgabepflichtigen gilt § 10 entsprechend.
- (4) Für die Fälligkeit gilt § 11 entsprechend.

Teil VII

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1982 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitrags- und -gebührenordnung zu der Satzung der Stadt Gersfeld (Rhön) über die Grundstücksentwässerung vom 27. April 1973 mit den Nachträgen I – VI, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Der XII. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS) der Stadt Gersfeld (Rhön) tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 22.05.2003

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

Siegel

Trittin, Bürgermeisterin